



IGV-Statuten

Kapitel I – Name, Sitz, Zweck, Ziele	Unter dem Namen «Internationale Gussasphalt-Vereinigung» (Abkürzung «IGV»), in vorliegenden Statuten nachfolgend «Verband» genannt, besteht ein Verband gemäss Art. 60ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).
Art. 1	<p>Der Verband hat sein Rechtsdomizil am Sitz der Geschäftsstelle.</p> <p>Sollte die Geschäftsstelle ihren Sitz ins Ausland verlegen und nicht mehr in der Schweiz domiziliert sein, sind vorliegende Statuten an das dann dort relevante Landesrecht anzupassen.</p>
Art. 2	Der Verband bezweckt den weltweiten Zusammenschluss von nationalen Verbänden, Fachorganisationen, Unternehmungen und Lieferanten der Gussasphalt-Branche.
Art. 3	<p>Ziele des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erfahrungsaustausch – über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, von der Produktion, über den Transport bis hin zu den vielfältigen Anwendungen – auf dem Gebiet Gussasphalt umfassend zu fördern, b) die Normen, technischen Richtlinien und Empfehlungen im Bereich Gussasphalt zu harmonisieren und deren breite Anwendung zu fördern, c) die Forschung auf dem Gebiet Gussasphalt (Rohstoffe, Produktion, Aufbereitung, Verarbeitung, Maschinenteknik) zu fördern und zu unterstützen, d) Planer, Baubehörden und Bauherren über die Anwendungsmöglichkeiten von Gussasphalt zu beraten und sie sowie die breite Öffentlichkeit, auch die Medien, über die Vorteile und Vorzüge des Baustoffes Gussasphalt zu informieren, e) Brancheninformationen an Interessierte zu streuen.
Kapitel II – Mitglieder	Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:
Art. 4	<ul style="list-style-type: none"> a) Gussasphalt-Verbände und -Fachorganisationen b) Gussasphalt-Unternehmungen c) Korrespondierende Mitglieder (Lieferanten) d) Fördermitglieder e) Ehrenmitglieder <p>Gussasphalt-Verbände und -Fachorganisationen sind nationale Gussasphaltverbände oder nationale Vereinigungen, welche die Interessen der Gussasphaltbranche repräsentativ vertreten.</p> <p>Besteht in einem Land kein Verband oder keine Fachorganisation können sich auch einzelne Gussasphalt-Unternehmungen der Branche dem Verband anschliessen. Gussasphalt-Unternehmungen sind produzierende oder ausführende Unternehmungen respektive Abteilungen von produzierenden oder ausführenden Gussasphalt-Unternehmungen.</p>

	<p>Korrespondierende Mitglieder sind Lieferanten, also Hersteller oder Händler von Bau- und Zusatzstoffen (Bitumen, Mineralstoffe, Farbstoffe, Additive, Dämmplatten, Polymerbitumen-Dichtungsbahnen usw.) und/oder Maschinen (Aufbereitung, Transport und Verlegen von Gussasphalt). Korrespondierende Mitglieder (Lieferanten) können in Arbeitsgruppen des Verbandes mitwirken oder dem Vorstand als Beisitzer (ohne Stimmrecht) beiwohnen.</p> <p>Fördermitglieder sind Lieferanten, Versuchsanstalten, Forschungsinstitute, Labors, Universitäten oder Fachhochschulen, welche der Gussasphaltbranche verbunden sind und welche die Aktivitäten der IGV unterstützen möchten.</p> <p>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um den Verband auf besondere Weise verdient gemacht haben.</p>
<p>Kapitel III – Eintritt, Austritt, Ausschluss</p> <p>Art. 5</p>	<p>Wer Mitglied im Verband zu werden wünscht, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und sich zu verpflichten, Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und die vom Verband initiierten Arbeiten und Projekte aktiv zu unterstützen.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen.</p>
<p>Art. 6</p>	<p>Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch freiwilligen Austritt b) durch Beschluss der Generalversammlung durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod d) durch Konkurs <p>Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>In Fällen von Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und/oder der Rechtspersönlichkeit der Unternehmungen bleibt die Mitgliedschaft bestehen, sofern die statutarischen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach wie vor erfüllt sind.</p> <p>Durch Beschluss der Generalversammlung kann aus dem Verband ausgeschlossen werden: a) wer seinen finanziellen Pflichten dem Verband gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt; b) wer gegen die Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder verstößt oder c) sich aus anderen wichtigen Gründen als Mitglied unwürdig erweist.</p>
<p>Kapitel IV – Beiträge, Haushaltsplan</p> <p>Art. 7</p>	<p>Die Gussasphalt-Verbände, -Fachorganisationen und -Unternehmungen entrichten jährlich einen festen Mitgliederbeitrag und/oder einen proportionalen Mitgliederbeitrag.</p> <p>Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann die Höhe der Mitgliederbeiträge an die Entwicklung der Teuerung in der EU knüpfen.</p>

	<p>Korrespondierende Mitglieder (Lieferanten) und Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand individuell ausgehandelten Mitgliederbeitrag.</p> <p>Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p>Kapitel V – Verwaltung</p> <p>Art. 8</p>	<p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <p>a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren</p>
<p>Art. 9</p>	<p>Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:</p> <p>a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts; b) Festsetzung der Jahresbeiträge; Beschluss über das Budget; c) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Vorstands, der Rechnungsrevisoren und der Geschäftsstelle und die Festsetzung ihrer Pflichtenhefte sowie die Honorierung der Geschäftsstelle; d) Beschluss über Anträge der Mitglieder; e) Bestimmung der strategischen Ausrichtung der IGV</p> <p>Mindestens einmal im Jahr findet – physisch oder online – eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung inklusive Tagesordnung sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.</p> <p>Ausserordentliche Generalversammlungen – physisch oder online – können jederzeit durch den Vorstand anberaumt werden; sie sind ferner abzuhalten, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>Die Generalversammlung besteht aus:</p> <p>a) Gussasphalt-Verbänden und -Fachorganisationen b) Gussasphalt-Unternehmungen c) Korrespondierenden Mitgliedern (Lieferanten) (ohne Stimmrecht) d) Fördermitgliedern (ohne Stimmrecht) e) Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht). f) Beisitzer (Dritte ohne Stimmrecht)</p> <p>Die Generalversammlungen werden am Sitz der Geschäftsstelle oder an jedem anderen vom Vorstand bestimmten Ort abgehalten. Die Gussasphalt-Verbände, -Fachorganisationen und -Unternehmungen können sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied kann der Generalversammlung schriftliche Anträge einreichen, die mindestens zwei Wochen (14 Tage) vorher im Besitze der Geschäftsstelle oder des Präsidenten sein müssen. Über andere Anträge kann</p>

	<p>in einer Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit des Geschäftes beschliesst.</p> <p>Die Gussasphalt-Verbände, -Fachorganisationen und -Unternehmungen nehmen an der Generalversammlung durch Anwesenheit des Präsidenten, des Geschäftsinhabers oder eines Bevollmächtigten teil. Jedes vertretene Land (unabhängig davon, ob das Land durch einen Verband, eine Fachorganisation oder eine respektive mehrere Unternehmungen vertreten wird) kann höchstens einen Teilnehmer an die Generalversammlung delegieren. Korrespondierende Mitglieder und Fördermitglieder können einen Teilnehmer (ohne Stimmrecht) an die Generalversammlung delegieren.</p> <p>Jedes vertretene Land (unabhängig davon, ob das Land durch einen Verband, eine Fachorganisation oder eine respektive mehrere Unternehmungen vertreten wird) verfügt folglich über eine Stimme („one country one vote“). Der Prozess der Meinungsfindung bei mehreren Entscheidungsträgern in einem Mitgliedsland ist Sache des entsprechenden Landes.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind mit einfachem Mehr anzunehmen.</p> <p>In besonderen Situationen oder auf Grund grosser Dringlichkeit sind – auch ausserhalb physischer oder von Online-Generalversammlungen – Zirkularbeschlüsse (auf dem Post oder E-Mail-Weg) möglich.</p> <p>Die Beschlüsse der Generalversammlung sind allen Mitgliedern mitzuteilen.</p>
Art. 10	<p>Der Verband wird von einem Vorstand geleitet; dieser besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und dem Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme („one member one vote“).</p> <p>Die Dauer des Mandates der Vorstandsmitglieder ist auf zwei Jahre festgesetzt. Das Mandat kann verlängert werden.</p> <p>Der Präsident und der Vize-Präsident sowie die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Mandat kann verlängert werden.</p> <p>Als Präsident kann auch der Sekretär gewählt werden; in diesem Falle gilt der Präsident und Sekretär in Personalunion als CEO der IGV.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts oder Todes des Präsidenten wird das Amt durch den Vize-Präsidenten übernommen.</p> <p>Der Vorstand versammelt sich (physisch oder online) mindestens zweimal im Jahr. Er kann vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten einberufen werden, so oft es nötig ist. Die Einladungen enthalten die Tagesordnungen und sind 14 Tage vor der Sitzung zu verschicken.</p> <p>Der Vorstand kann ebenfalls auf gleiche Weise und mit gleichen Fristen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.</p>
Art. 11	<p>Der Vorstand ist vollziehendes Organ des Verbandes. Er bereitet die Verbandsgeschäfte vor und unterbreitet der Generalversammlung Anträge, welche die</p>

	<p>strategische Ausrichtung der IGV betreffen. Er ergreift alle Massnahmen im Dienste der Gussasphaltbranche und der Verbandsmitglieder, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand:</p> <p>a) die Vorbereitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen unter Vorlegung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets; b) der Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse; c) die Organisation und der Vollzug der Arbeiten in den Arbeitsgruppen der IGV d) die Vertretung des Verbandes nach aussen; e) die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit; f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern; g) der Beizug externer Experten, falls die Erfüllung seiner Aufgaben dies notwendig macht.</p>
Art. 12	<p>Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit seiner Stimme (Stichentscheid).</p> <p>Der Vorstand kann nur gültig entscheiden, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder vertreten sind.</p> <p>Der Präsident kann für ein bestimmtes Anliegen auf schriftlichem Wege (auf dem Post oder E-Mail-Weg) die Vorstandsmitglieder zu Rate ziehen und verbindliche Beschlüsse fällen (Zirkularbeschlüsse).</p>
Art. 13	<p>Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren; sie sind wiederwählbar. Anstelle des Rechnungsrevisors kann auch eine anerkannte Treuhandstelle bestimmt werden.</p> <p>Der Rechnungsrevisor bzw. die Treuhandstelle überwacht die Kassenführung, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag. Er bzw. sie kann im Verlauf des Jahres Vermögen, Rechnungen und Belege prüfen.</p>
Kapitel VI – Änderung der Statuten und Auflösung	Die vorliegenden Statuten können nur durch Entscheidung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geändert werden.
Art. 14	
Art. 15	Die Auflösung des Verbandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geschehen.
Art. 16	Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt der Vorstand einen oder mehrere Bevollmächtigte, die mit dem Auflösen des Vereinsvermögens beauftragt sind. Dabei sind die Passiven zu regeln und die Aktiven zu ermitteln. Der Restbestand des Habens wird an ein oder mehrere Forschungsinstitute im Bereich Gussasphalt verteilt.
Kapitel VII – Anwendung	Die Amtssprachen des Verbandes sind Deutsch und Englisch.

von Sprachen - Gesetzliche Vertretung Art. 17	Die vorliegenden Statuten wurden im Original in deutscher Sprache abgefasst. Es existiert eine englische Übersetzung der Statuten. Im Streitfall gilt stets die deutsche Originalfassung.
Art. 18	Der Verband wird rechtsverbindlich gegen aussen durch den Präsidenten und den Vize-Präsidenten oder durch den Präsidenten und den Sekretär vertreten.
Art. 19	Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. September 2023 genehmigt und auf 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Gründungsmitglieder der EGV:

Frankreich:

- Office des Asphaltes et Syndicat Professionnel des Producteurs et Entrepreneurs d'Asphalte

Deutschland:

- Beratungsstelle für Asphaltverwendung
- Bundesfachabteilung Gussasphalt im Hauptverband der deutschen Bauindustrie

England:

- Mastic Asphalt Council and Employers federation

Schweiz:

- Association Suisse des Asphalteurs (VERAS)

Schweden:

- Nya Asphalt

Italien:

- Società per Atione Minière Asfalto (S.A.M.A.)

Statutenrevisionen:

1. Fassung: Paris, den 1. März 1972 (Originalversion)
2. Fassung: Zürich, den 11. Juni 1980 (Änderungen von Artikel 4 und 8)
3. Fassung: Kopenhagen, den 12. September 1984 (Änderung von Artikel 11)
4. Fassung: Amsterdam, den 29. September 2011 (Totalrevision der Statuten)
5. Fassung: Brügge, den 28. September 2023 (Totalrevision der Statuten)

Der Präsident:
Hendrik Marossow

Der Vize-Präsident:
Tony De Jonghe

Bern, 18. September 2023 JD